

Bebauungsplan „Blaubeurer-Tor-Tunnel und Umbau Blaubeurer-Tor-Kreisel“

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 25.04.2022 bis einschließlich 25.05.2022 durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, frühzeitig unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden **keine** Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gehört:

- Deutsche Telekom
- Terranets BW GmbH
- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ulm
- LRA Alb-Donau-Kreis – Kreisgesundheit
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Polizeipräsidium Ulm
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 6, Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W
- Regierungspräsidium Tübingen – Abt. 4, Mobilität, Verkehr, Straßen
- Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege (Grabungen)
- Regierungspräsidium Tübingen – Referat 47.2, Dienstsitz Ehingen Straßenbau Mitte
- Regionalverband Donau-Ilker
- Fernwärme Ulm GmbH (FUG)
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (SWU)
- Stadt Ulm – SUB / V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Zentrale Planung Unitymedia, Vodafone BW GmbH
- DB Services Immobilien GmbH
- Eisenbahnbundesamt
- Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht:

- Terranets BW GmbH, mit Schreiben vom 26.04.2022
- Regierungspräsidium Tübingen – Abt. 4, Mobilität, Verkehr, Straßen
- Regierungspräsidium Tübingen – Referat 47.2, Straßenbau Mitte
- LRA Alb-Donau-Kreis – Kreisgesundheit
- Nachbarschaftsverband Ulm
- Handwerkskammer Ulm, mit Schreiben vom 23.05.2022
- Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 6 Kampfmittelbeseitigungsdienst B-W
- Vodafone GmbH
- Regionalverband Donau-Iller, mit Schreiben vom 24.05.2022

Von den folgenden **11** Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<u>Stadt Ulm – SUB V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 26.04.2022 (Anlage 7.1)</u> <u>Naturschutz</u> Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dennoch sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzrechtes zu beachten. Wie im Bebauungsplan erwähnt, werden im Rahmen des Tunnelbaus inklusive der dafür benötigten Bauflächen Bäume gefällt, die Teil geschützter Landschaftsbestandteile sind. Nach §29 BNatSchG ist daher eine entsprechende Ersatzpflanzung zu leisten. Bei der Auswahl der Arten ist, neben der bereits erwähnten für die Bundesfestung typische Schwarzkiefer, entsprechendes Fachpersonal hinzuzuziehen. Zu empfehlen sind heimische Arten; von Eschen wird aufgrund des Eschentriebsterbens abgeraten. Im Plangebiet einschließlich der Bauflächen muss während des gesamten Vorhabens eine klare Abgrenzung (Bauzaun o.ä.) zu den zu erhaltenden Bäumen aufgestellt werden, um den Schutz dieser zu gewährleisten. Eine weitere Betroffenheit der Belange des Natur- und Artenschutzes muss nach Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens nochmals geprüft werden. Dabei ist neben den Grünflächen um das Blaubeurer Tor herum auch das Festungsbauwerk	Für die notwendigen Baumrodungen werden Ersatzpflanzungen vorgenommen. Im Bebauungsplanentwurf ist bereits festgesetzt, dass jeder Bestandsbaum, der nicht erhalten wird, gleichwertig und dauerhaft auf dem Gelände der Landesgartenschau zu ersetzen ist. Die Auswahl der Gehölzarten für Neupflanzungen erfolgt in Rahmen der Ergebnisse des geplanten Wettbewerbs unter Einbeziehung von Fachpersonal. Wird zur Kenntnis genommen und in den weiteren Planungen berücksichtigt. Die zu erhaltenden Bäume werden im Rahmen der Ausführung durch die Baumschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik gemäß den einschlägigen Normen und Regelwerken vor Beeinträchtigungen geschützt.

selbst auf das Vorkommen gebäudebewohnender Arten zu untersuchen. <u>Wasserrecht</u> Das Tunnelbauwerk greift in das Grundwasser ein, dafür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Auswirkungen von Bau und Verbleib des Bauwerks auf die hydrogeologische Situation am Standort und auf Dritte sind in einem Gutachten mit einem hydrogeologischen Modell zu prüfen. Die Auswirkungen auf die Umgebung sind ggf. durch technische Maßnahmen zu minimieren. Die Bauarbeiten sind von einer hydrogeologischen Beweissicherung zu begleiten: 6 Monate im Vorlauf und mind. 1 Jahr im Nachlauf. Der Tunnel muss wasserdicht und auftriebssicher hergestellt werden, eine dauerhafte Grundwasserhaltung ist nicht zulassungsfähig. Das Straßenoberflächenwasser muss vor Ableitung in ein Gewässer behandelt werden. Die Behandlungsanlage(n) benötigen voraussichtlich eine wasserrechtliche Genehmigung – bei Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Verbaumaßnahmen und bauzeitliche Wasserhaltungen sind wasserrechtlich zu beantragen.	Bis zum derzeitigen Erhebungszeitpunkt (Ende Mai 2022) wurden im Umgriff des Projektgebiets keine Quartiere/Nester von planungsrelevanten Tierarten festgestellt. Dabei wurden neben dem Brückenbauwerk auch die Wachtkasematten überprüft. Inwieweit entsprechende Arten noch auftreten oder evtl. Flugwege oder Jagdhabitate tangiert werden, muss noch weiter untersucht werden. Sollte sich aus diesen Untersuchungen der Bedarf für Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen ergeben, werden diese entsprechend im Bebauungsplan ergänzt. Die Abarbeitung der Umweltbelange wird um die Zwischenergebnisse der artenschutzrechtlichen Kartierungen ergänzt. Der Hinweis auf die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen. Der Stadt ist diese Notwendigkeit bekannt. Die erforderlichen Genehmigungen für die geplanten Bohrungen und die Bauwasserhaltung werden in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig beantragt. Das GeoBüro Ulm ist mit den geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen und der Baubegleitung und Beweissicherung beauftragt und wird hierzu u.a. ein numerisches Grundwassermodell erstellen. Die Hinweise zur wasserdichten und auftriebssicheren Bauweise des Tunnels sowie auf die Unzulässigkeit einer dauerhaften Grundwasserhaltung werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung und Ausführung der Maßnahme beachtet. Das Straßenoberflächenwasser wird einer unterirdischen Retentionsanlage zugeführt und dort entsprechend behandelt. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wird rechtzeitig beantragt. Der Hinweis auf ggf. erhöhte Entsorgungskosten sowie auf die mögliche Belastung des Grundwassers, welche eine entsprechende Aufbereitung erforderlich machen könnte, wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird dies bereits so dargestellt.
--	---

Hinweis: Es sind keine Altlasten im Vorhabenbereich kartiert. Bereichsweise können trotzdem erhöhte Entsorgungskosten entstehen. Das Grundwasser könnte evtl. mit PAK und/oder CKW belastet sein, sodass vor Ableitung in einen Kanal bzw. Gewässer eine Aufbereitung, z. B. über Aktivkohle erforderlich sein könnte. Aus dem Aufgabenbereich Bodenschutz und Altlasten, Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<u>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Schreiben vom 09.05.2022 (Anlage 7.2)</u> die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG und DB Regio AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Dem o. g. Bebauungsplan stimmen die DB Netz AG und die DB Regio AG nicht zu. Begründung: Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet betriebsnotwendige Flächen (Flst. Nr. 4000/36), welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn- Bundesamt. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen. Im Plan ist diese Fläche als Bahngelände zu kennzeichnen. Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9(6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Punkte werden im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das genannte Flurstück besteht bereits eine Entwidmung vom 11.10.2002. Diese Fläche unterliegt somit der kommunalen Planungshoheit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der genannte Bereich der kommunalen Planungshoheit unterliegt, ist keine nachrichtliche Übernahme dessen als Bahnlinie erforderlich. Es erfolgt keine Planänderung.

Wir bitten um eine Abstimmungsrunde mit den zuständigen Projektleitern der Stadt und der DB AG. Ansprechpartner: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Herr F., Tel: 0711 2092 7209, E-Mail: Thomas.Freitag@deutschebahn.com Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Das Eisenbahn-Bundesamt wurde ebenfalls beteiligt und dessen Stellungnahme der Abwägung zugeführt. Auf die entsprechende Abwägung wird verwiesen. Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
<u>Eisenbahn-Bundesamt,</u> <u>Schreiben vom 16.05.2022 (Anlage 7.3)</u> Ihr Schreiben ist am 16.05.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt, da sich der PFA 2.5 der Neubaustrecke Stuttgart - Ulm nur in räumlicher Nähe befindet. Insofern bestehen keine Bedenken. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien wurde ebenfalls beteiligt. Deren Stellungnahme wurde der Abwägung zugeführt und entsprechend behandelt. Auf die entsprechende Abwägung sei verwiesen. Es erfolgt keine Planänderung.

Polizeipräsidium Ulm,
Schreiben vom 18.05.2022 (Anlage 7.4)

Aus verkehrlicher Sicht:

Wir begrüßen den Umbau des bisher ringförmigen Knotens, der für viele Verkehrsteilnehmer nicht leicht zu erfassen und auch fortlaufend bei den Unfallhäufungsstellen vertreten ist. Die bisherigen Maßnahmen der Unfallkommission konnten die diversen Problemstellung nicht umfassend beseitigen, insbesondere nicht an der Einmündung von Neu-Ulm kommend, die sogar eine Massen-Unfallhäufungsstelle darstellt. Eine Neuplanung mit aufgeteilten und signalisierten Knoten ist aus unserer Sicht ein richtiger und dringend notwendiger Schritt. Auch für die bislang unterführten Rad- und Fußwege, die an einigen Stellen sehr kurvig und unübersichtlich sind, ergeben sich damit erhebliche Verbesserungspotentiale.

Aus Sicht der Kriminalprävention:

Sicherheit durch Stadtgestaltung

„Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005)

Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.

In diesem frühen Stadium der Festschreibung des Bebauungsplans "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel" können die Empfehlungen nur in allgemein gültiger Form erfolgen.

Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und weiter in der Planung berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies ist kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Ziel der Kriminalprävention

Ziel aus kriminalpräventiver Sicht ist, Sicherheit durch Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohnquartiers zu schaffen.

So wäre es von Vorteil, wenn im bereits festgelegten allgemeinen Wohngebiet auch auf die Ansiedlung von Kleingewerbe (div. Einkaufsmöglichkeiten, Friseur, Büros etc.) hingewirkt werden könnte. Gerade diese Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

In der Nähe befindliche Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten und auch Arztpraxen dienen nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigen, sie minimieren auch den Mobilitätszwang. Weiterhin werden hierdurch Familienarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser ermöglicht. Auch die eigenständige Lebensführung gerade der älteren Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätsradius wird durch die Nutzungsvielfalt positiv beeinflusst. All diese wohnortnahen Treffpunkte für Jung und Alt tragen zum Abbau der Anonymität bei.

Studien belegen, dass Anonymität zu einer höheren Kriminalitätsbelastung führt, da das Entdeckungsrisiko für Straftäter minimiert wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies ist kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Quartiergestaltung

Bestimmte Wohnungstypen wie z.B. Mehrpersonenhaushalte, Seniorenwohnungen oder Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung garantieren die Anwesenheit von Menschen und fördern eine altersgemischte Siedlungsstruktur. Wohngebiete mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermöglichen z.B. bei Veränderung der Haushaltsgröße ein Verbleiben in dem Gebiet. Soziale Infrastrukturangebote wie z.B. Kindergärten, Schulen und Kinderspielplätze sind nur dann langfristig tragfähige Angebote, wenn Kinder im Wohngebiet heranwachsen.

Gerade bei der Zielgruppe „Jüngere Familie“ sollte unbedingt ein Spielplatz im Wohngebiet vorgesehen werden. Hierbei ist der Standort so zu wählen, dass dieser gefahrlos von den Kindern erreicht werden und von angrenzenden Wohnhäusern gut ein-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies ist kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

gesehen werden kann. Die Beaufsichtigung der Kinder wird somit erleichtert, ohne dass sich ständig eine Begleitperson auf dem Spielplatz aufhalten muss. Weiterhin ist eine hofbildende Bauweise (z.B. um eine Wendeanlage oder eine Gemeinschaftsfläche) zu bevorzugen. Diese Bauweise ermöglicht soziale Kontrolle und schafft sichere Aufenthaltsorte u.a. für Kinder. Die damit verbundene höhere Baudichte fördert auch einen höheren Auslastungsgrad und damit die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV. Bei einer offenen Bauweise ist bei der Gestaltung darauf zu achten, dass die Rückseite des Hauses für Fremde schwer zugänglich ist. Eine Alternative zu hohen Hecken bzw. Mauern sind dichte Hecken mit stacheligen bzw. dornigen Büschen. Generell sollten Innenhöfen/Hauseingängen so gestaltet werden, dass keine dunklen Ecken/Winkel entstehen, in denen sich Einbrecher verstecken können. Angsträume sollten durch planerische Maßnahmen (Ausleuchtung) vermieden werden. Freiflächen Die Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen spielt aus Sicht der Kriminalprävention eine große Rolle. Wenn diese von den Bewohnern „angenommen“ werden, sorgt dies für eine Belebung der Bereiche und somit für eine soziale Kontrolle dieser. Daher sollte großer Wert auf die Außengestaltung gelegt werden und Mobiliar sowie Kinderspielmöglichkeiten als Treffpunkte und Gemeinschaftsflächen eingeplant werden. Die (informelle) soziale Kontrolle mindert wesentlich die Tatgelegenheiten in diesen Bereichen. Die Bepflanzung sollte dem Freibereich Struktur geben, jedoch keine unübersichtlichen Nischen schaffen. Hecken- und Strauchbepflanzung sollte klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit des Bereichs zu gewährleisten. Auf eine ausreichende Beleuchtung ist zu achten. Im Hinblick auf mögliche Gefährdungsszenarien ist anzudenken, dass eine ungehinderte Zufahrt zum Innenbereich / -hof vom Quartier ggf. durch Stufen, Poller oder auch Bäume erschwert werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies ist kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies ist kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, wird dennoch in den weiteren Freiflächenplanung berücksichtigt.
--	---

Öffentliche Anbindung Auch sind eine frühzeitige ÖPNV-Anbindung sowie die Positionierung der Haltestellen in Hörweite und Sichtweite der Bebauung anzustreben. Die Nähe zur Wohnbebauung erhöht die objektive und subjektive Sicherheit. Straßen, die als Treffpunkt und Aufenthaltsraum gestaltet sind, werden von Passanten eher und stärker angenommen. Ausreichend breite Gehwege ermöglichen ein kurzes Gespräch mit dem Nachbarn ohne Behinderung Dritter und erleichtern die Begleitung von Kindern. Bänke auf den Wegen zu den Läden des täglichen Bedarfs oder anderen Einrichtungen erhöhen die Mobilität älterer oder behinderter Menschen. Anwohner fühlen sich für ihre Straße eher verantwortlich. Technische Sicherung Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen seine Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Mit Sicherungstechnik kann präventiv dem Wohnungseinbruch entgegengewirkt werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit die Architekten/Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.	Direkt an dem Blaubeurer-Tor-Kreisel ist keine Haltestelle vorgesehen, verkehrlich wird aber dieser in der ÖPNV-Vernetzung relevant. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies ist kein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.
<u>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 7.5)</u> Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für	Die Anmerkungen zu geologischen Gutachten werden zur Kenntnis genommen. Für das Projektgebiet wurden bereits Baugrunderkundungen durchgeführt. Weitere Untersuchungen (i.a.

das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbe- reich von Auenlehm, der die Gesteine des Oberen Juras überdeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorange- gangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtra- gung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zu- sätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrele- vant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmer- füllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht aus- zuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflä- chenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zu- lässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung ei- nes entsprechenden hydrologischen Versickerungs- gutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtun- gen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der ge- planten Baumaßnahmen objektbezogene Bau- grunduntersuchungen durchgeführt werden/wur- den und dass eine den Baumaßnahmen angemes- sene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der In- genieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kernbohrungen) sind noch geplant. Verantwort- lich hierfür ist das GeoBüro Ulm. Im Rahmen der Abarbeitung der Umweltbelange wird auch der geologische Untergrund beschrie- ben. Die Ausführungen basieren auf den öffent- lich zugänglichen digitalen Kartenwerken des LGRB sowie auf den Baugrunduntersuchungen. Letztere geben auch Auskunft über die hydroge- ologischen Gegebenheiten und den Grundwas- serstand. Da die vorliegenden und im weiteren Verfahren noch zu ergänzende Gutachten die lo- kalen Verhältnisse genau beschreiben, wird auf die Übernahme der allgemeinen Hinweise ver- zichtet. Die Hinweise zur Entwässerung des Projektge- bietes werden zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser in einer unterirdischen Retentionsanlage zurückzuhalten. Bei der Planung der Anlage werden die einschlä- gigen technischen Regelwerke berücksichtigt. Die Feststellung ist korrekt. Das GeoBüro Ulm hat bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet. Weitere Baugrunderkundungen (z.B. Kernboh- rungen) sowie eine Grundwassermodellierung sind noch geplant. Zudem wird das Büro den Bauablauf aus geotechnischer Sicht betreuen. Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
--	--

Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Es wird davon ausgegangen, dass der geplante Tunnel in offener Bauweise hergestellt wird. Auf mögliche unterirdische Hohlräume der Bundesfestung Ulm wird hingewiesen.	Die Feststellungen zu geologischen Gutachten, zur Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie zur Lage außerhalb von hydrologischen Bearbeitungsbereichen des LGRB werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das mögliche Vorhandensein unterirdischer Hohlräume der Bundesfestung ist der Stadt bekannt.
<u>Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU), Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 7.6)</u> Abwasser und Gewässer (Abt 1): Für die Ableitung des Niederschlagswassers der Straßenflächen über den öffentlichen Regenwasserkanal in die Kleine Blau ist eine entsprechende Vorbehandlung erforderlich. Die erforderliche Umverlegung des öffentlichen Regenwasserkanals DN 1500 im Bereich des gepl. Tunnels muss mit den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm abgestimmt werden. Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wird in den konkretisierenden Planungen berücksichtigt. Der Stadt ist der Sachverhalt bekannt. Die enge Abstimmung zur Leitungscoordination wird in Rahmen der weiteren Planungen stattfinden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen. Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten.

Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

1. Bau- und Abbruchabfälle. RC-Baustoffe

1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein Erdmassenausgleich stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden. Ein Abwägungsausfall durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führen. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG, bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- Insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle sind vorrangig RC-Baustoffe einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffen zu nennen.

Der Aushub soll gemäß den gesetzlichen Vorgaben extern verwertet bzw. entsorgt werden oder kann bei bautechnischer Eignung bzw. Aufbereitung innerhalb des Bauvorhabens wieder eingebaut werden. Aushub an organischen Böden (Tuffsand und Torfe) sind bautechnisch nicht verdichtbar und müssen daher extern in einer Grube verwertet werden. Gut verdichtbarer Aushub an künstlichen Auffüllungen der bestehenden Rampenbauwerke soll vor Ort wiederverwertet werden. Für die gesamte Baumaßnahme wird ein Boden- und Abfallverwertungskonzept erstellt und den zuständigen Behörden frühzeitig zur Prüfung vorgelegt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV

Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbfV sind Bau- und Abbruchabfälle (alle gem. AW 17 ausgenommen Boden 17 05 ..), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und befördern, sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8, Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen ab 10 m³, die getrennte Sammlung, Beförderung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen dokumentationspflichtig.

2. Müllbehälter - Gewerbe-/Wohnbebauung

2.1 Bemessung Behälter

Der Bedarf an Rest-, Bio- und Papiermüllbehältern (Anzahl bzw. Volumina) ist in Abhängigkeit der Nutzung (Wohn- oder Mischgebiet) und Anzahl der Bewohner ausreichend zu bemessen. Dies gilt auch und insbesondere für bereits bestehende Wohn- und Mischgebiete, welche aufgrund eines modifizierten Bebauungsplans eine personelle und dessen Nutzung betreffende Erweiterung erfahren.

2.2 Aufstellort

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass ausreichend und geeignete Stellflächen für die Müllbehälter zur Verfügung stehen. Eine offene Unterbringung der Gefäße ist grundsätzlich zu vermeiden bzw. unzulässig. Sie sind innerhalb des Geltungsbereichs und auf den jeweilig zugehörigen Grundstücken aufzustellen und möglichst in die Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren.

2.3 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Um eine ungehinderte Anfahrt der Müllfahrzeuge an jedes Grundstück zu gewährleisten, sind bei den Planungsarbeiten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseits des Fahrzeugs mind. 0,5 m Freiraum vorhanden sein

- die Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr sollte mindestens 3,55 m, bei schmalen Zweirichtungsfahrbahnen (Begegnungsverkehr) mindestens 4,75 m

Die Vorgabe zur getrennten Sammlung und Entsorgung bzw. Wiederverwertung von Bau- und Abbruchabfällen sowie der Hinweis auf die Dokumentationspflicht werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt. Für die Bauleitplanung besteht keine Relevanz.

Die Planung umfasst überwiegend Verkehrs- und Grünflächen. An der Wohnnutzung in dem auf sehr kleiner Fläche festgesetzten Urbanen Gebiet ändert sich zunächst nichts, so dass auch keine Änderungen an den Müllbehältern erforderlich werden. Für die Bauleitplanung ist dieser Punkt zudem nicht relevant. Er wird bei baulichen Änderungen im Urbanen Gebiet im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.

Im Rahmen der Freiflächengestaltungsplanung für die geplante Parkanlage wird darauf geachtet, dass an hierfür geeigneten Stellen ausreichend Abfallbehälter und Hundetütenspenders für Parkbesucher aufgestellt werden. Für die Bauleitplanung ist dieser Punkt nicht relevant.

Die Stellungnahme zur Zugänglichkeit für Entsorgungsfahrzeuge wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Verkehrsflächen festgesetzt, die der Anfahrt an einzelne Grundstücke dienen; vielmehr handelt es sich um überörtliche Durchgangsstraßen, die in jedem Fall für Müllfahrzeuge ausreichend groß bemessen sind.

ein freier Luftraum von mindestens 9 m zu gewährleisten Fuhrpark und Betriebe (Abt IV): keine Einwände	
<u>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (SWU), Schreiben vom 19.05.2022 (Anlage 7.7)</u> der Bebauungsplan wurde von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH auf eigene Belange untersucht. Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen die Bebauung von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH. Allerdings möchten wir Ihnen mitteilen, dass innerhalb der Flächen des Bebauungsplans Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH für Strom, Glasfaser, Wasser und Erdgas, sowie Beleuchtungskabel der Stadt Ulm verlaufen. Diese Leitungen müssen im Zuge der Maßnahme zur Baufeldfreimachung umverlegt werden. Dazu befinden sich die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH bereits in Abstimmung mit der Stadt Ulm. Wir bitten Sie dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte Ihrer Planungen möchten wir Sie hiermit bitten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stadt ist der Sachverhalt bekannt. Die enge Abstimmung zur Leitungscoordination wird in Rahmen der weiteren Planungen stattfinden.
<u>Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 23.05.2022 (Anlage 7.8)</u> Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Laut den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Ulm die Aufstellung des Bebauungsplanes „Blaubeurer Tor-Tunnel und Umbau Blaubeurer-Tor-Kreisel“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird überwiegend als Straßenverkehrsfläche sowie öffentliche Grünfläche festgesetzt. Ein kleiner Bereich am östlichen Rand des Geltungsbereichs wird als urbanes Gebiet festgesetzt. Im urbanen Gebiet sind Einzelhandelsbetriebe zulässig. Großflächige Einzelhandelsbetriebe werden nach Ziff. 1.1.1.2 der textlichen Festsetzungen zum	Die Schilderung des Status Quo der Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Bebauungsplan ausgeschlossen. Eine Einzelhandelsagglomeration ist aufgrund der geringen Fläche des urbanen Gebiets (ca. 477 m²) nicht zu befürchten. Aus Sicht des Einzelhandels bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	
<u>Fernwärme Ulm (FUG),</u> <u>Schreiben vom 23.05.2022 (Anlage 7.9)</u> wir weisen darauf hin, dass sich unsere Hauptversorgungsleitung für die Stadt Ulm direkt im Baufeld der geplanten Baumaßnahme befindet. Es muss gewährleistet bleiben, dass diese nicht beschädigt wird. Wie schon in mehreren Besprechungen mitgeteilt, haben wir die Statik des Vortriebsrohres auf die minimal notwendige Überdeckung prüfen lassen. Die notwendige Mindestüberdeckung beträgt 50 cm. Eine Umlegung der FW-Leitung ist nicht möglich.	Der Stadt ist der Sachverhalt bekannt. Die enge Abstimmung zur Leitungscoordination wird in Rahmen der weiteren Planungen stattfinden. Die Bestandsleitung wird entsprechend geschützt.
<u>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart,</u> <u>Schreiben vom 31.05.2022 (Anlage 7.10)</u> vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Bereits im Vorfeld der Planung war das Landesamt für Denkmalpflege im Jahr 2021 dankenswerterweise angehört und um eine fachliche Einschätzung gebeten worden. 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Wie bereits in unserer informellen Stellungnahme vom 02.08.2021 dargelegt wird das Vorhaben grundsätzlich begrüßt, auf die beigefügte Stellungnahme wird verwiesen (siehe Anlage). Dennoch sollen hier noch einige Anmerkungen vorgetragen werden. Das Kulturdenkmal „Blaubeurer Tor“ ist Teil der Sachgesamtheit Bundes- und Reichsfestung Ulm (siehe beigefügten Begründungstext), und genießt als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG auch den so genannten Umgebungsschutz. Im Planteil des Bebauungsplanes ist das Kulturdenkmal als solches gekennzeichnet und	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen werden im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung. Der Anregung wird gefolgt. Das Blaubeurer Tor als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung wird in der Auflistung ergänzt.

in der Anlage 9 (Umweltbelange) wird das Tor auf Seite 14 auch als Baudenkmal erwähnt. Wünschenswert wäre jedoch eine Ergänzung der auf Seite 13 aufgeführten Kulturdenkmale der Archäologie um eben dieses Kulturdenkmal der Bau- und Kunstdenkmalpflege, mit Hilfe des beigefügten Begründungstextes. Inhaltlich gesehen wird es nach wie vor begrüßt, dass das Blaubeurer Tor mit der Umsetzung der Planung im Vergleich zu heute einen Teil seiner räumlichen Wirksamkeit zurückgewinnen wird. Mit der von Osten (Dichterviertel) zugänglichen Parkanlage um das Tor selbst wird dieses auch für die Öffentlichkeit gut erlebbar werden. Da mit dem Rückbau des jetzigen Brückenbauwerkes über das Tor sowie auch mit der Neugestaltung des Parks möglicherweise direkte Maßnahmen am denkmalgeschützten Tor verbunden sind, zumindest jedoch Maßnahmen innerhalb der gemäß § 15/3 DSchG geschützten Umgebung des Tores stattfinden werden, wird darauf hingewiesen, dass es hierfür denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen bedarf. Wir bitten darum, die Maßnahmen im baldmöglichst mit der dafür Praktischen Denkmalpflege bzw. dem/der zuständige Gebietsreferent/In abzustimmen. Weitere Anregungen oder Bedenken werden in Bezug auf das o. g. Planverfahren nicht vorgetragen. 2. Archäologische Denkmalpflege: Grundsätzlich ist auch hier auf die informelle Stellungnahme vom 02.08.2021 zu verweisen, die hier noch um die Belange der Feuchtbodenarchäologie ergänzt wurde: Es sind folgende Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG/Prüffälle mitzuteilen (s. Karte): - Werk VI: erhaltene Bauten der Bundesfestung Ulm (Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG; Listennr. 169) - Werk VI: Courtine und Blaubeurer Tor der Reichsfestung Ulm (Prüffall; Listennr. 168) - Werk VIII: Courtine zum Kienlesberg der Bundesfestung Ulm (Prüffall; Listennr. 171) Dabei handelt es sich insbesondere bei den Archäologischen Kulturdenkmälen gemäß § 2 DSchG, um Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist. Für die als Prüffallflächen ausgewiesenen archäologische Verdachtsfläche muss der Denkmalbestand	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und einer frühzeitigen Abstimmung mit der Praktischen Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Stadt ist der Sachverhalt bekannt; entsprechende Schritte zur Abstimmung und Beantragung der Genehmigung werden frühzeitig eingeleitet. Die Ausführungen zu den vorhandenen Bodendenkmälern und zur Feuchtbodenarchäologie werden zur Kenntnis genommen. Zum Teil sind sie bereits Bestandteil der Begründung. Die Aussagen zur Feuchtbodenarchäologie werden bei der Abarbeitung der Umweltbelange ergänzt. Die Hinweise, die für die konkrete Vorhabensumsetzung von Belang sind, werden bei der Ausführung der Baumaßnahme berücksichtigt. Insbesondere wird die denkmalschutzrechtliche Genehmigung frühzeitig beantragt.
---	--

im Einzelfall noch geprüft werden. Durch den östlichen Verlauf der in der Machbarkeitsstudie vorgestellten Tunnelführung beschränken sich die Eingriffe in die Randbereiche der inneren Befestigungsrelikte. Trotzdem muss vereinzelt mit erhaltenen tiefer gegründeten Überresten der abgebrochenen Gebäude in Form von hölzernen Substruktionen oder partiell auch Fundamentresten gerechnet werden, diese im Vorfeld zu sondieren und ggf. archäologisch zu untersuchen wären. Ebenso könnten tiefe Bodeneingriffe Torf- und Auesedimente des Blautals betreffen, in diesen Bereichen könnten prähistorische Siedlungsreste erhalten sein, was durch Voruntersuchungen zu klären wäre. Aufgrund der starken Überprägung des Areals würden grundsätzliche Bedenken von Seiten der archäologischen Denkmalpflege jedoch zurückgestellt werden. Flächige Baumaßnahmen in bislang nicht tiefgreifend gestörten Arealen bedürfen allerdings der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Kann der Erhalt von Kulturdenkmalen im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen (gegebenenfalls zu Lasten und auf Kosten von Investoren) notwendig werden. Im Einzelfall kann eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Materialien erfolgen, aus denen neben relevanten Daten zum Planvorhaben die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen in einem Plan ersichtlich werden. Geplante Maßnahmen sollten frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Dr. Jonathan Scheschkewitz eingereicht werden. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme der denkmalpflegerischen Belange in den Bericht zu den Vorbereitenden Untersuchungen.	
<u>Industrie- und Handelskammer Ulm</u> <u>Schreiben vom 08.06.2022 (Anlage 7.11)</u> die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans - auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Folgenden abgewogen. Es erfolgt keine Planänderung.

Grundlage der vorliegenden Unterlagen - nachfolgende Anregungen vorzubringen. Die IHK Ulm unterstützt die Pläne einer Tunnellösung als Ersatz für die marode Brücke über das Blaubeurer Tor. Das gewählte Verfahren bzw. die hierzu notwendige Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans findet unsere Unterstützung. Entsprechend den uns vorliegenden Informationen, u.a. aus Gesprächen mit den städt. Planern und der in den Unterlagen zum BP-Verfahren beigefügten Machbarkeitsstudie Verkehr, ist eine solche Variante zu bevorzugen. Im kommenden Jahrzehnt werden die Brücken der innerstädtischen B10/B28 die Stadt Ulm und die Region vor eine enorme Herausforderung stellen. Auf einzelnen Abschnitten der Achse fahren täglich bis zu 100.000 Fahrzeuge. Ein zeitnaher Ersatz der Brücken ist im Hinblick auf die enorme Verkehrsbedeutung daher unausweichlich und wichtig. Ein Tunnel im Bereich des Blaubeurer Tors bietet aus Sicht der IHK Ulm Vorteile. Unter anderem sind die Erreichbarkeit der Innenstadt sowie die Verkehrsbeziehungen Richtung Norden oder Süden während der Bauphasen am besten gewährleistet, da die vorhandene Brücke weiter genutzt werden kann. Auch können die Verkehrseinschränkungen während des Baus bei dieser Variante im Vergleich zu den anderen reduziert werden. Beim Umbau zu Knotenpunkten, muss jedoch sichergestellt werden, dass die Variante mit Ampelanlagen den Verkehr mindestens genauso gut abwickeln kann, wie die bisherige Verkehrsführung. Sie darf zu keinen neuen Engpässen im Verkehrsnetz an anderer Stelle in der Stadt führen. Wie auf Seite 49 der Machbarkeitsstudie Verkehr dargestellt, ist es zudem unbedingt zu vermeiden, dass der max. Rückstau in südliche Richtung eine Länge bis zur B 10 einnimmt und damit den Verkehr auf der Bundesstraße in Süd-Nord-Richtung negativ beeinflusst. Dies soll die Aufweitung der Fahrstreifenanzahl etwa 30 m vor dem Teilknotenpunkt auf drei Fahrstreifen durch mehr Stauraum verhindern. Dennoch erfolgt der Hinweis der Gutachter, dass der Rechtsabbiegestreifen in der nachmittäglichen Spitzenstunde tlw. überstaut wird. Aus diesem Grund	Die positive Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies ist kein Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Eine Steuerung der Verkehrsflüsse während der Baumaßnahmen ist fest Bestandteil der Planungen einschl. der erforderlichen Bauabschnitten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der konkretisierenden Planung werden Verkehrsmaßnahmen berücksichtigt, die z.B. bei Spitzzeiten Stau- und Umfallsituationen eindämmen. Mit der jetzigen Planung sind z.B. am Knotenbereich Blaubeurer Tor bereits zwei Fahrstreifen ca. 80m südlich eingesetzt.
--	--

sollte diese mögliche Auswirkung nochmals detaillierter überprüft werden, um hier mögliche künftige Stausituationen im Vorfeld auszuschließen. Ggf. sind daher zwei Fahrstreifen in der Ausfahrt der B10 notwendig. Dies sollte auch vor dem Hintergrund möglicher Unfallsituationen in diesem Bereich - gerade bei einer einspurigen Verkehrsführung - berücksichtigt werden. Bei nur einem Fahrstreifen in der Ausfahrt der B10 wäre bei Unfallsituationen eine der Hauptzufahrten zur Innenstadt und Blaubeurer Straße blockiert. Dies hätte enorme negative Auswirkungen und muss unbedingt vermieden werden (eine Zufahrt zur Innenstadt wäre dann nur über die Zinglerstraße und eingeschränkt über die Kienlesbergstraße möglich). Bei zwei Fahrstreifen würde eine solche Situationen entschärft, indem der andere Fahrstreifen genutzt werden kann. Aus diesem Grund regen wir eine zweispurige Verkehrsführung von der B10 kommend an.	
---	--

SUB V-

26.04.2022
Nst. 6046

SUB I

Bebauungsplan "Blaubeurer-Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor Kreisel"

Naturschutz

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dennoch sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzrechtes zu beachten.

Wie im Bebauungsplan erwähnt, werden im Rahmen des Tunnelbaus inklusive der dafür benötigten Bauflächen Bäume gefällt, die Teil geschützter Landschaftsbestandteile sind. Nach §29 BNatSchG ist daher eine entsprechende Ersatzpflanzung zu leisten. Bei der Auswahl der Arten ist, neben der bereits erwähnten für die Bundesfestung typische Schwarzkiefer, entsprechendes Fachpersonal hinzuzuziehen. Zu empfehlen sind heimische Arten; von Eschen wird aufgrund des Eschentriebsterbens abgeraten.

Im Plangebiet einschließlich der Bauflächen muss während des gesamten Vorhabens eine klare Abgrenzung (Bauzaun o.ä.) zu den zu erhaltenden Bäumen aufgestellt werden, um den Schutz dieser zu gewährleisten.

Eine weitere Betroffenheit der Belange des Natur- und Artenschutzes muss nach Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens nochmals geprüft werden. Dabei ist neben den Grünflächen um das Blaubeurer Tor herum, auch das Festungsbauwerk selbst auf das Vorkommen gebäudebewohnende Arten zu untersuchen.

Wasserrecht

Das Tunnelbauwerk greift in das Grundwasser ein, dafür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die Auswirkungen von Bau und Verbleib des Bauwerks auf die hydrogeologische Situation am Standort und auf Dritte sind in einem Gutachten mit einem hydrogeologischen Modell zu prüfen. Die Auswirkungen auf die Umgebung sind ggf. durch technische Maßnahmen zu minimieren. Die Bauarbeiten sind von einer hydrogeologischen Beweissicherung zu begleiten: 6 Monate im Vorlauf und mind. 1 Jahr im Nachlauf.

Der Tunnel muss wasserdicht und auftriebssicher hergestellt werden, eine dauerhafte Grundwasserhaltung ist nicht zulassungsfähig.

Das Straßenoberflächenwasser muss vor Ableitung in ein Gewässer behandelt werden. Die Behandlungsanlage(n) benötigen voraussichtlich eine wasserrechtliche Genehmigung - bei Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Verbaumaßnahmen und bauzeitliche Wasserhaltungen sind wasserrechtlich zu beantragen.

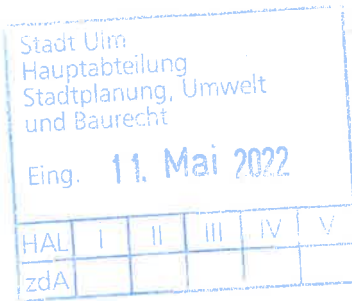
Hinweis:

Es sind keine Altlasten im Vorhabenbereich kartiert. Bereichsweise können trotzdem erhöhte Entsorgungskosten entstehen.



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien
Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe

Stadt Ulm
SUB
89070 Ulm



Anlage 7.2 zu GD 225/22

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement Baurecht
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com

Frau Barbara Schreiber
Tel: 0721 938-3675
barbara.ba.schreiber@deutschebahn.com
dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com

Zeichen CR.R O41 Sr
Aktenzeichen: TÖB BW- 22-131447

09.05.22

Ihre Zeichen: Frau Liebhardt

Ihr Schreiben vom: 26.04.22

Bebauungsplan „Blaubeurer Tot Tunnel und Blaubeurer Tor Kreisel“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG und DB Regio AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:

Dem o. g. Bebauungsplan stimmen die DB Netz AG und die DB Regio AG nicht zu.

Begründung:

Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet betriebsnotwendige Flächen (Flst. Nr. 4000/36), welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt.

Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen.

Im Plan ist diese Fläche als Bahngelände zu kennzeichnen.
Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9(6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen.

Wir bitten um eine Abstimmungsrunde mit den zuständigen Projektleitern der Stadt und der DB AG.

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Martin Seiler





Ansprechpartner:

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Herr Freitag, Tel: 0711 2092 7209, E-Mail:
Thomas.Freitag@deutschebahn.com

Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

Dennis Trobisch

Digital unterschrieben von
Dennis Trobisch
Datum: 2022.05.09 10:56:45
+02'00'

Barbara Ba Schreiber

Digital unterschrieben von Barbara
Ba Schreiber
Datum: 2022.05.09 08:56:21 +02'00'

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Stadt Ulm
Bürgerservice Bauen
Ulm

Bearbeitung: Andreas Müller
Telefon: +49 (721) 1809-142
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: MuellerA@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 16.05.2022
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59141-591pt/020-2022#130

Betreff: WG: Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"
Bezug: Ihr Schreiben vom 11.05.2022, Az.
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 16.05.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt, da sich der PFA 2.5 der Neubaustrecke Stuttgart – Ulm nur in räumlicher Nähe befindet. Insofern bestehen keine Bedenken.

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

Liebhardt, Caroline (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner <Reiner.Durst@polizei.bwl.de> im Auftrag von ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. Mai 2022 08:40
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: ULM.PP.FEST.E.V.AKTEN
Betreff: [***Mail wurde zurückgehalten - gefährlicher Dateianhang***] WG: Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel", hier Stellungnahme des PP Ulm
Anlagen: Stellungnahme.doc

Guten Tag, Frau Liebhardt,

das PP Ulm nimmt wie folgt Stellung:

Aus verkehrlicher Sicht:

Wir begrüßen den Umbau des bisher ringförmigen Knotens, der für viele Verkehrsteilnehmer nicht leicht zu erfassen und auch fortlaufend bei den Unfallhäufungsstellen vertreten ist. Die bisherigen Maßnahmen der Unfallkommission konnten die diversen Problemstellung nicht umfassend beseitigen, insbesondere nicht an der Einmündung von Neu-Ulm kommend, die sogar eine Massen-Unfallhäufungsstelle darstellt. Eine Neuplanung mit aufgeteilten und signalisierten Knoten ist aus unserer Sicht ein richtiger und dringend notwendiger Schritt. Auch für die bislang unterführten Rad- und Fußwege, die an einigen Stellen sehr kurvig und unübersichtlich sind, ergeben sich damit erhebliche Verbesserungspotentiale.

Aus Sicht der Kriminalprävention:

Bitte öffnen Sie das angefügte Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Durst
Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47
89073 Ulm
Tel. 0731/188-2134
Mail persönlich: reiner.durst@polizei.bwl.de
Funktionspostfach: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de (Sichtung auch bei meiner Abwesenheit)

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Gesendet: Montag, 25. April 2022 11:21
Betreff: Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel" aufzustellen. Die meixner Stadtentwicklung GmbH hat dazu den Vorentwurf vom 15.03.2022 erarbeitet.

Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentliche Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 25.05.2022**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Die Planunterlagen können vom 25.04.2022 bis einschließlich 25.05.2022 im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Freundliche Grüße

Caroline Liebhardt

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Bürgerservice Bauen
Münchner Straße 2
Telefon: 0731/161-6999
Telefax: 0731/161-6130
mailto: buergerservice-bauen@ulm.de
<http://www.ulm.de>

"Der Umwelt zuliebe: Bitte erst denken - dann drucken"



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM
REFERAT PRÄVENTION



Polizeipräsidium Ulm · Erlenweg 2, 88400 Biberach

Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47

89073 Ulm

Datum 18.05.2022
Name Klaus Fensterle
Durchwahl 07351/447-123
E-Mail Klaus.Fensterle@polizei.bwl.de
Ulm.PP.Ref.Praev@polizei.bwl.de
Aktenzeichen -ohne-.....
(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel" **Stellungnahme aus kriminalpolizeilicher Sicht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sicherheit durch Stadtgestaltung

„Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005)

Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.

In diesem frühen Stadium der Festschreibung des Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel" können die Empfehlungen nur in allgemein gültiger Form erfolgen.

Ziel der Kriminalprävention

Ziel aus kriminalpräventiver Sicht ist, Sicherheit durch Nutzungsvielfalt und -qualität des Wohnquartiers zu schaffen.

So wäre es von Vorteil, wenn im bereits festgelegten allgemeinen Wohngebiet auch auf die Ansiedelung von Kleingewerbe (div. Einkaufsmöglichkeiten, Friseur, Büros etc.) hingewirkt werden könnte. Gerade diese Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

In der Nähe befindliche Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten und auch Arztpraxen dienen nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigen, sie minimieren auch den Mobilitätszwang. Weiterhin werden hierdurch Familienarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser ermöglicht. Auch die eigenständige Lebensführung gerade der älteren Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätsradius wird durch die Nutzungsvielfalt positiv beeinflusst. All diese wohnortnahen Treffpunkte für Jung und Alt tragen zum Abbau der Anonymität bei.

Studien belegen, dass Anonymität zu einer höheren Kriminalitätsbelastung führt, da das Entdeckungsrisiko für Straftäter minimiert wird.

Quartiergestaltung

Bestimmte Wohnungstypen wie z.B. Mehrpersonenhaushalte, Seniorenwohnungen oder Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung garantieren die Anwesenheit von Menschen und fördern eine altersgemischte Siedlungsstruktur. Wohngebiete mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermöglichen z.B. bei Veränderung der Haushaltsgröße ein Verbleiben in dem Gebiet. Soziale Infrastrukturangebote wie z.B. Kindergärten, Schulen und Kinderspielplätze sind nur dann langfristig tragfähige Angebote, wenn Kinder im Wohngebiet heranwachsen.

Gerade bei der Zielgruppe „jüngere Familie“ sollte unbedingt ein Spielplatz im Wohngebiet vorgesehen werden. Hierbei ist der Standort so zu wählen, dass dieser gefahrlos von den Kindern erreicht werden und von angrenzenden Wohnhäusern gut eingesehen werden kann. Die Beaufsichtigung der Kinder wird somit erleichtert, ohne dass sich ständig eine Begleitperson auf dem Spielplatz aufhalten muss.

Weiterhin ist eine hofbildende Bauweise (z.B. um eine Wendeanlage oder eine Gemeinschaftsfläche) zu bevorzugen. Diese Bauweise ermöglicht soziale Kontrolle und schafft sichere Aufenthaltsorte u.a. für Kinder. Die damit verbundene höhere Baudichte fördert auch einen höheren Auslastungsgrad und damit die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV. Bei einer offenen Bauweise ist bei der Gestaltung darauf zu achten, dass die Rückseite des Hauses für Fremde schwer zugänglich ist. Eine Alternative zu hohen Hecken bzw. Mauern sind dichte Hecken mit stacheligen bzw. dornigen Büschen. Generell sollten Innenhöfen/Hauseingängen so gestaltet werden, dass keine dunklen Ecken/Winkel entstehen, in denen sich Einbrecher verstecken können. Angsträume sollten durch planerische Maßnahmen (Ausleuchtung) vermieden werden.

Freiflächen

Die Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen spielt aus Sicht der Kriminalprävention eine große Rolle. Wenn diese von den Bewohnern „angenommen“ werden, sorgt dies für eine Belebung der Bereiche und somit für eine soziale Kontrolle dieser. Daher sollte großer Wert auf die Außengestaltung gelegt werden und Mobiliar sowie Kinderspielmöglichkeiten als Treffpunkte und Gemeinschaftsflächen eingeplant werden. Die (informelle) soziale Kontrolle mindert wesentlich die Tatgelegenheiten in diesen Bereichen.

Die Bepflanzung sollte dem Freibereich Struktur geben, jedoch keine unübersichtlichen Nischen schaffen. Hecken- und Strauchbepflanzung sollte klein gehalten werden, um die Übersichtlichkeit des Bereichs zu gewährleisten. Auf eine ausreichende Beleuchtung ist zu achten.

Im Hinblick auf mögliche Gefährdungsszenarien ist anzudenken, dass eine ungehinderte Zufahrt zum Innenbereich / -hof vom Quartier ggf. durch Stufen, Poller oder auch Bäume erschwert werden kann.

Öffentliche Anbindung

Auch sind eine frühzeitige ÖPNV-Anbindung sowie die Positionierung der Haltestellen in Hörweite und Sichtweite der Bebauung anzustreben. Die Nähe zur Wohnbebauung erhöht die objektive und subjektive Sicherheit.

Straßen, die als Treffpunkt und Aufenthaltsraum gestaltet sind, werden von Passanten eher und stärker angenommen. Ausreichend breite Gehwege ermöglichen ein kurzes Gespräch mit dem Nachbarn ohne Behinderung Dritter und erleichtern die

Begleitung von Kindern. Bänke auf den Wegen zu den Läden des täglichen Bedarfs oder anderen Einrichtungen erhöhen die Mobilität älterer oder behinderter Menschen. Anwohner fühlen sich für ihre Straße eher verantwortlich.

Technische Sicherung

Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen seine Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Mit Sicherungstechnik kann präventiv dem Wohnungseinbruch entgegen gewirkt werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten.

Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit die Architekten/Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Fensterle

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung,
Umwelt, Baurecht
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 19.05.2022
Durchwahl (0761) 208-3047
Name: Mirsada Gehring-Krso
Aktenzeichen: 2511 // 22-01837

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel", Stadt Ulm,
Lkr. Ulm (TK 25: 7525 Ulm-Nordwest)**

**Unterrichtung und Aufforderung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange zur Äußerung nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 25.04.2022

Anhörungsfrist 25.05.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm, der die Gesteine des Oberen Juras überdeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der geplante Tunnel in offener Bauweise hergestellt wird.

Auf mögliche unterirdische Hohlräume der Bundesfestung Ulm wird hingewiesen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Poppe, Dragica (RPF) <dragica.poppe@rpf.bwl.de> im Auftrag von
Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 20. Mai 2022 07:38
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: 91-2511 // 22-01837 Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und
Blaubeurer-Tor-Kreisel", Stadt Ulm
Anlagen: 2022001837_2511_Geh_lvn.pdf; 2021_06
_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag von Frau Gehring-Krso übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigelegt ist.

Achtung!

Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten.

Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dragica Poppe

Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum
Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon : +49761 208-3000
abteilung9@rpf.bwl.de
<http://www.lgrb-bw.de>
<http://www.rp-freiburg.de>

Die Informationen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können unserer Homepage entnommen werden: <https://lgrb-bw.de/datenschutz/>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

SUB I – Frau Liebhardt

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanentwurfs „Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel“

Stellungnahme der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

Abwasser und Gewässer (Abt I):

Für die Ableitung des Niederschlagswassers der Straßenflächen über den öffentlichen Regenwasserkanal in die Kleine Blau ist eine entsprechende Vorbehandlung erforderlich.

Die erforderliche Umverlegung des öffentlichen Regenwasserkanals DN 1500 im Bereich des gepl. Tunnels muss mit den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm abgestimmt werden.

Der Mindestabstand von neu zu pflanzenden Bäumen zu öffentlichen Kanälen muss gemäß dem Regelwerk DWA-M 162 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) 2,50 m betragen (Außenkante Rohr zur Achse des Baumes). Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 1,50 m darf nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch die EBU erfolgen. In diesem Fall ist ein Wurzelschutz vorzusehen.

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

1. Bau- und Abbruchabfälle, RC-Baustoffe

1.1 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen gem. LKreiWiG

Bei geplanten Erdbaumaßnahmen ist gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG darauf zu achten, dass ein **Erdmassenausgleich** stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen, vorausgesetzt einer bau- und umwelttechnischen Eignung, vor Ort wiederverwendet werden. Ein **Abwägungsausfall** durch die Nichtberücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann zu einer **Rechtswidrigkeit** des **Bebauungsplans** führen.

Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen. Dazu ist gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG, bei **verfahrenspflichtigen Bauvorhaben** mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahmen oder als Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, ein **Abfallverwertungskonzept** vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Gemäß § 2, Abs. 4 LKreiWiG sind im Rahmen der Vorbildfunktion bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

- die Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und **güteüberwachte RC-Baustoffe gleichberechtigt** mit Baustoffen angeboten werden, die auf Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden.
- Insbesondere als Schüttmaterial, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für RC-Beton, sowie für Verfüllungen, Dämme und Wälle sind **vorrangig RC-Baustoffe** einzusetzen.

Andernfalls sind die Gründe für eine Nichtberücksichtigung von RC-Baustoffe zu nennen.

1.2 Getrenntsamml- und Verwertungspflicht gem. GewAbfV

Gemäß § 8, Abs. 1 GewAbfV sind **Bau- und Abbruchabfälle** (alle gem. AVV 17, ausgenommen Boden 17 05 ..), die technische Machbar- und wirtschaftliche Zumutbarkeit vorausgesetzt, nach Stoffströmen **getrennt** zu **sammeln** und **befördern**, sowie **vorrangig** der **Vorbereitung zur Wiederverwendung** oder dem **Recycling** zuzuführen.

Darüber hinaus ist gem. § 8, Abs. 3 GewAbfV, bei Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Abfallvolumen **ab 10 m³**, die getrennte **Sammlung, Beförderung und Verwertung** von Bau- und Abbruchabfällen **dokumentationspflichtig**.

2. Müllbehälter – Gewerbe-/Wohnbebauung

2.1 Bemessung Behälter

Der Bedarf an Rest-, Bio- und Papiermüllbehältern (Anzahl bzw. Volumina) ist in Abhängigkeit der Nutzung (Wohn- oder Mischgebiet) und Anzahl der Bewohner ausreichend zu bemessen. Dies gilt auch und insbesondere für bereits bestehende Wohn- und Mischgebiete, welche aufgrund eines modifizierten Bebauungsplans eine personelle und dessen Nutzung betreffende Erweiterung erfahren.

2.2 Aufstellort

Bei der Planung ist darauf zu achten, dass ausreichend und geeignete Stellflächen für die Müllbehälter zur Verfügung stehen. Eine offene Unterbringung der Gefäße ist grundsätzlich zu vermeiden bzw. unzulässig. Sie sind innerhalb des Geltungsbereichs und auf den jeweilig zugehörigen Grundstücken aufzustellen und möglichst in die Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren.

2.3 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Um eine ungehinderte Anfahrt der Müllfahrzeuge an jedes Grundstück zu gewährleisten, sind bei den Planungsarbeiten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseits des Fahrzeugs mind. 0,5 m Freiraum vorhanden sein
- die Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr sollte mindestens 3,55 m, bei schmalen Zweirichtungs-fahrbahnen (Begegnungsverkehr) mindestens 4,75 m betragen
- die lichte Durchfahrtshöhe darf 4,50 m nicht unterschreiten
- die geplante Fahrbahn muss so bemessen sein, dass sie ein zulässiges Gesamtgewicht des Entsorgungsfahrzeuges von mindestens 26 t trägt
- Ein- und Ausfahrten von Straßen müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Abfallsammel-fahrzeuge bemessen sein
- Das Rückwärtsfahren ist aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für Beschäftigte und Passanten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind bei Sackgassen bzw. Straßen mit Durchfahrtsbeschränkung auf die Entsorgungsfahrzeuge abgestimmte Wendeanlagen einzuplanen

Sind diese berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nicht gewährleistet, müssen an erreichbaren, zentralen Standorten alternative Sammelplätze für die zu leerenden Müllbehälter eingerichtet werden.

Quellen:

- DGUV-Information 214-033 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen"
- DGUV-Regel 114-601 "Branche Abfallwirtschaft – Teil 1: Abfallsammlung"
- RAST 06 "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen"

3. Wertstoffcontainer**3.1 Standort**

Im Zuge einer Baumaßnahme sollten im Baustellenbereich stehende Glas- und/oder Altkleidercontainer nach Möglichkeit am Standort erhalten bleiben. Wenn dies nicht möglich ist muss ein Alternativstandort in unmittelbarer Nähe gefunden werden

3.2 Zugänglichkeit Entsorgungsfahrzeug

Hierbei gelten neben den unter 2.3 beschriebenen Vorgaben zusätzlich einzuhaltende Randbedingungen für Entsorgungsfahrzeuge mit Ladekran:

- zur Entleerung der Glas- und/oder Altkleidercontainer benötigt das Entsorgungsfahrzeug (mit ausgefahrenen Stützfüßen) eine Aufstellbreite von mindestens 4,20 m
- damit die Behälter barrierefrei gehoben werden können sind im Schwenkbereich des Fahrzeugs das Freihalten von Hindernissen (Hecken, Bäume, Mauern, parkende Fahrzeuge etc.) sowie ein freier Luftraum von mindestens 9 m zu gewährleisten

Fuhrpark und Betriebe (Abt IV):

keine Einwände

i.A.



Mammel

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Mammel, Fritz <F.Mammel@ebu-ulm.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 14:32
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"
Anlagen: Stellungnahme EBU.pdf

Guten Tag Frau Liebhardt,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der EBU.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Fritz Mammel

Abwasser und Gewässer
Planung und Bau

Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)
Wichernstraße 10
89073 Ulm

Tel: 0731 166-3512
Fax: 0731 166-3599
E-Mail: f.mammel@ebu-ulm.de
Internet: www.ebu-ulm.de

Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht drucken?

Diese E-Mail (einschließlich aller Anhänge) ist nur für die genannten Empfänger und andere Personen, die ausdrücklich für den Empfang autorisiert sind, bestimmt und kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Empfänger sind, unterlassen Sie bitte das Lesen, Kopieren, die Benutzung oder Weitergabe dieser Informationen an Dritte. Bitte verständigen Sie den Absender über den irrtümlichen Erhalt dieser E-Mail. Löschen Sie bitte in jedem Falle anschließend die E-Mail und hiervon gegebenenfalls existierende Kopien. Diese Informationen können der Verschwiegenheit unterliegen oder anderweitig geschützt sein.

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) [mailto:buergerservice-bauen@ulm.de]
Gesendet: Montag, 25. April 2022 11:21
Betreff: Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ulm hat beschlossen, den Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel" aufzustellen. Die meixner Stadtentwicklung GmbH hat dazu den Vorentwurf vom 15.03.2022 erarbeitet. Nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.



Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Caroline Liebhardt
Münchner Straße 2
89070 Ulm

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Karlstraße 1-3
89073 Ulm

Asset Management

Nicolas Harder
Telefon 0731 166-1699
Telefax 0731 166-1809
nicolas.harder@ulm-netze.de

Stellungnahme der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, hier zu: Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Blaubeurer-Tor-Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"

19.05.2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

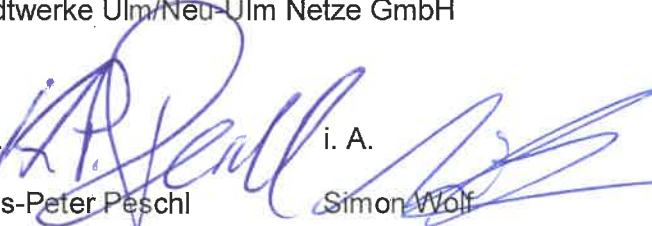
der Bebauungsplan wurde von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH auf eigene Belange untersucht. Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen die Bebauung von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

Allerdings möchten wir Ihnen mitteilen, dass innerhalb der Flächen des Bebauungsplans Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH für Strom, Glasfaser, Wasser und Erdgas, sowie Beleuchtungskabel der Stadt Ulm verlaufen. Diese Leitungen müssen im Zuge der Maßnahme zur Baufeldfreimachung umverlegt werden. Dazu befinden sich die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH bereits in Abstimmung mit der Stadt Ulm.

Wir bitten Sie dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte Ihrer Planungen möchten wir Sie hiermit bitten.

Freundliche Grüße

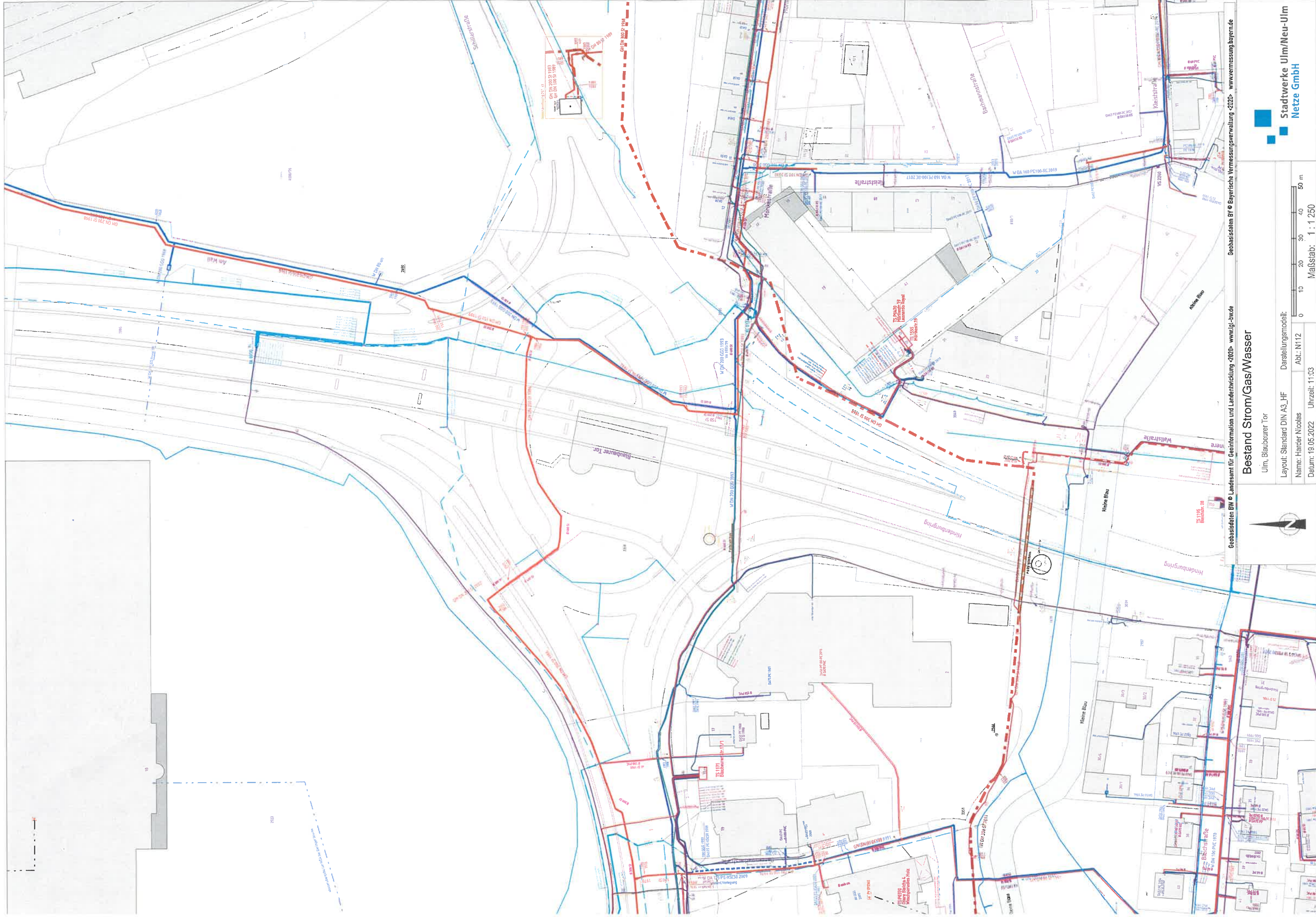
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

ppa.  i. A.

Hans-Peter Peschl

 Simon Wolf

Anlage:
Bestandsplan



Geobasisdaten BW © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung 2020b- www.lgl-bw.de

Geobasisdaten BY © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020b- www.vermessung.bayern.de

Bestand Strom/Gas/Wasser

Ulm, Blaubeurer Tor

Layout: Standard DIN A3_HF Darstellungsmittel:

Name: Harder Nicolas Abt.: N112

Datum: 18.05.2022 Uhrzeit: 11:03



0 10 20 30 40 50 m

Maßstab: 1 : 1 250



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
SUB

Per E-Mail:
buergerservice-bauen@ulm.de

Tübingen 23.05.2022
Name Sandra Kreußner
Durchwahl 07071 757-3253
Aktenzeichen RPT0210-2511-15/12
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben/E-mail vom 25.04.2022

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- ☐ Flächennutzungsplanänderung
- ☒ **Bebauungsplan „Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer Tor Kreisel“**
- ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- ☐ sonstige Satzung

B. Stellungnahme

- ☐ Keine Anregungen oder Bedenken.
- ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

Belange der Raumordnung / Bauleitplanung

Laut den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Ulm die Aufstellung des Bebauungsplanes „Blaubeurer Tor-Tunnel und Umbau Blaubeurer-Tor-Kreisel“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird überwiegend als Straßenverkehrsfläche sowie öffentliche Grünfläche festgesetzt. Ein kleiner Bereich am östlichen Rand des Geltungsbereichs wird als urbanes Gebiet festgesetzt.

Im urbanen Gebiet sind Einzelhandelsbetriebe zulässig. Großflächige Einzelhandelsbetriebe werden nach Ziff. 1.1.1.2 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausgeschlossen. Eine Einzelhandelsagglomeration ist aufgrund der geringen Fläche des urbanen Gebiets (ca. 477 m²) nicht zu befürchten.

Aus Sicht des Einzelhandels bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez.

Kreußler

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Kreußer, Sandra (RPT) <Sandra.Kreusser@rpt.bwl.de>
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 11:22
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: LRA Alb-Donau-Kreis (Poststelle); Sekretariat; martin.samain@rvdi.de; Hallmann, Norbert (RPT); Keidel Fernández, Mirian (RPT)
Betreff: Stadt Ulm, Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer Tor Kreisel"
Anlagen: Blaubeurer Tor Tunnel u Blaubeurer Tor Kreisel_SN.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zum o.g. Verfahren. Der Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

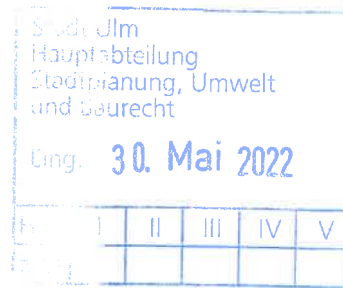
Sandra Kreußer

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

REFERAT 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Telefon: +49 (0) 7071 757-3253
E-Mail: sandra.kreusser@rpt.bwl.de
Internet: <http://www.rp-tuebingen.de>

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Tübingen verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter: [Datenschutz](#) und im Einzelnen unter: [Allgemeine Datenschutzerklärung für die Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++



FUG Fernwärme Ulm GmbH / Postfach 17 40 / 89007 Ulm

Stadt Ulm
SUB
Frau Liebhardt
Münchner Str. 2
D-89070 Ulm

Technische Betriebsführung
Magirusstraße 21 / 89077 Ulm
Postfach 1740 / 89007 Ulm
Tel.: 07 31 / 39 92 -0
Fax: 07 31 / 365 46

Kaufmännische Betriebsführung
Karlstraße 1-3 / 89073 Ulm
Postfach 3867 / 89028 Ulm
Tel.: 07 31 / 1 66-0
Fax: 07 31 / 1 66-1469

E-Mail: info@fernwaerme-ulm.de

Unsere Zeichen
H. Nagel/HAB

Durchwahl
39 92-1 37

Datum
23.05.2022

Bebauungsplan „Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer Tor Kreisel“

Sehr geehrte Frau Liebhardt,

wir weisen darauf hin, dass sich unsere Hauptversorgungsleitung für die Stadt Ulm direkt im Bau Feld der geplanten Baumaßnahme befindet.
Es muss gewährleistet bleiben, dass diese nicht beschädigt wird.

Wie schon in mehreren Besprechungen mitgeteilt, haben wir die Statik des Vortriebsrohres auf die minimal notwendige Überdeckung prüfen lassen.
Die notwendige Mindestüberdeckung beträgt 50 cm.

Eine Umlegung der FW-Leitung ist nicht möglich.

Freundliche Grüße

Fernwärme Ulm GmbH
i. V. i. A.

T. Nagel



Fernwärme Ulm GmbH

Magirusstr. 21, 89077 Ulm / Tel. 0731/3992-0 / netze@fernwaerme-ulm.de

Ort:	810
------	-----

Projektnr.:	Bestandsplan
Projekt:	

Bearbeiter: NAT

Datum: 23.07.2021
Maßstab: 1:1000

Die Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ausschließlich im Rahmen dieses Projekts genutzt werden. Weiters Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, insbesondere durch Dritte bedarf der Genehmigung der FLG. Hinsichtlich der Kästerkarten (Grundkarte/AuK) bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung dieser Daten (z.B. separate Nutzung der Hintergrundinfo) ist nicht zulässig.



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Bau-
recht, Bürgerservice Bauen
Münchner Str. 2
89073 Ulm

Datum 31.05.2022
Name Wolfgang Thiem
Durchwahl 07071 757-2473
Aktenzeichen RPS83-1-255-3/254/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 **UL(S), Ulm, Ulm, BPL "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Bereits im Vorfeld der Planung war das Landesamt für Denkmalpflege im Jahr 2021 dankenswerterweise angehört und um eine fachliche Einschätzung gebeten worden.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Wie bereits in unserer informellen Stellungnahme vom 02.08.2021 dargelegt wird das Vorhaben grundsätzlich begrüßt, auf die beigefügte Stellungnahme wird verwiesen (siehe Anlage). Dennoch sollen hier noch einige Anmerkungen vorgetragen werden.

Das Kulturdenkmal „Blaubeurer Tor“ ist Teil der Sachgesamtheit Bundes- und Reichsfestung Ulm (siehe beigefügten Begründungstext), und genießt als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DSchG auch den so genannten Umgebungsschutz. Im Planteil des Bebauungsplanes ist das Kulturdenkmal als solches gekennzeichnet und in der Anlage 9 (Umweltbelange) wird das Tor auf Seite 14 auch als Baudenkmal erwähnt. Wünschenswert wäre jedoch eine Ergänzung der auf Seite 13 aufgeführten Kulturdenkmale der Archäologie um eben dieses Kulturdenkmal der Bau- und Kunstdenkmalpflege, mit Hilfe des beigefügten Begründungstextes.

Inhaltlich gesehen wird es nach wie vor begrüßt, dass das Blaubeurer Tor mit der Umsetzung der Planung im Vergleich zu heute einen Teil seiner räumlichen Wirksamkeit zurückgewinnen wird. Mit der von Osten (Dichterviertel) zugänglichen Parkanlage um das Tor selbst wird dieses auch für die Öffentlichkeit gut erlebbar werden.

Da mit dem Rückbau des jetzigen Brückenbauwerkes über das Tor sowie auch mit der Neugestaltung des Parks möglicherweise direkte Maßnahmen am denkmalgeschützten Tor verbunden sind, zumindest jedoch Maßnahmen innerhalb der gemäß § 15/3 DSchG geschützten Umgebung des Tores stattfinden werden, wird darauf hingewiesen, dass es hierfür denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen bedarf. Wir bitten darum, die Maßnahmen im baldmöglichst mit der dafür Praktischen Denkmalpflege bzw. dem/der zuständigen Gebietsreferent/In abzustimmen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden in Bezug auf das o. g. Planverfahren nicht vorgetragen.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Die archäologischen Belange konnten bisher noch nicht benannt werden, sollen aber sobald als möglich nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Thiem, Wolfgang (RPS) <Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 31. Mai 2022 14:43
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: WG: Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"
Anlagen: STN_RPS_LAD.docx

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Liebhardt,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.

Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme (siehe Anlage) bitten wir zu entschuldigen. Leider war es zudem noch nicht möglich, die archäologischen Belange zu formulieren. Diese wollen wir Ihnen sobald als möglich nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1 - Inventarisierung: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege Mitglied des Örtlichen Personalrates

Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
Tel: 07071/757-2473
Fax: 07071/757-2431
E-Mail: Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de
Internet: www.denkmalpflege-bw.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der el. Nachricht erforderlich ist

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: FPS - Abteilung 8 (RPS) Kopfstelle LVN <Abteilung8@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 25. April 2022 11:43
An: FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>
Betreff: WG: Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Gesendet: Montag, 25. April 2022 11:21
Betreff: Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Thiem, Wolfgang (RPS) <Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2022 14:59
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: AW: Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"
Anlagen: Begründungstext_Blaubeurer Tor.pdf; 2022-06-02 ADABweb-Kartenexport.jpg; 2021-08-02 STN.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Ergün,

Anbei der leider "vergessene " Begründungstext. Angefügt habe ich auch nochmals (?) die Stellungnahme zur "Vorab-Anhörung" und eine Kartierung auch mit der Archäologie. Ich warte nach wie vor auf einen Rücklauf aus der Archäologie bzw. hoffe, dass Herr Dr. Scheschkewitz sich vielleicht auch direkt dazu längst gemeldet hat.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1 - Inventarisat: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege Mitglied des Örtlichen Personalrates

Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
Tel: 07071/757-2473
Fax: 07071/757-2431
E-Mail: Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de
Internet: www.denkmalpflege-bw.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der el. Nachricht erforderlich ist

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2022 10:06
An: Thiem, Wolfgang (RPS) <Wolfgang.Thiem@rps.bwl.de>
Betreff: AW: Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"

Sehr geehrter Herr Thiem,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme. Sie verweisen auf Ihrer Stellungnahme unter 1. Auf:

"Das Kulturdenkmal "Blaubeurer Tor" ist Teil der Sachgesamtheit Bundes- und Reichsfestung Ulm (siehe beigefügten Begründungstext), und..."

Der dort genannte, beigefügte Begründungstext ist in der von Ihnen gesendeten E-Mail nicht dabei.

Würden Sie mir den genannten Begründungstext so schnell als möglich für die weitere Bearbeitung zukommen lassen?

Freundliche Grüße
Ümmü Ergün



LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg Teil A1 Begründung der Denkmaleigenschaft

Regierungsbezirk: **Tübingen** Stand: 1978
Land-/Stadtkreis: Bearb.: **Wortmann**
Gemeinde: **Ulm**
Gemarkung: **Ulm**
Ortsteil/Wohnplatz: **Ulm**
Straße/Hausnr.: **Blaubeurer Tor 1**
Gewann:
Walddistrikt:
Flurstück: **0-1616, 0-2995, 0-3039, 0-3041, 0-3043-3044, 0-3052, 0-3095**
Karten: TK 25: **7525, 7625**
FK: **SO 1260**
DGK:

Objekt: Zusammen mit dem südlich anschließenden Bismarckring auf dem aufgefüllten Graben der Bundesfestung angelegt, deren Stadtumwallung seit 1903 abgetragen wurde. Teile der Bundesfestung, ein Stück Scharnenmauer und Schleusenbauten der Großen und Kleinen Blau, erhalten (Hindenburgring) Pergola auf dem äußeren Schleusenwerk der Großen Blau. (Hindenburgring 29). Unter der Fahrbahn Caponniere an der rechten Schulter von Werk IV, Mittelbastion. Auf der Kreuzung mit der Blaubeurer Straße liegt das Blaubeurer Tor. Siehe Bundes- und Reichsfestung d 1, e, f	Status: § 28
---	-----------------------------------

Kulturdenkmale

- Archä
- Prüfte
- Baukt
- Verke
- Grütf
- Wass
- Gesal
- Prüfte
- Kleinc



Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Scheschkewitz, Dr. Jonathan (RPS) <Jonathan.Scheschkewitz@rps.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2022 17:29
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: Thiem, Wolfgang (RPS); Schmid, Dr. Doris (RPS); Goldstein, Olaf (RPS); Vogt, Richard (RPS)
Betreff: 2022-06-02_STN_UL B-plan "Blaubeurer Tor Tunnel und Blaubeurer-Tor-Kreisel"
Anlagen: ADABweb-Kartenexport.jpg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zur Stellungnahme von Herrn Thiem von 31.5.22 hier die Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege:

Grundsätzlich ist auch hier auf die informelle Stellungnahme vom 2.8.21 zu verweisen (s. Anlage E-Mail von Herrn Thiem), die hier noch um die Belange der Feuchtbodenarchäologie ergänzt wurde:

Es sind folgende Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG/ Prüffälle mitzuteilen (s. Karte):

- Werk VI: erhaltene Bauten der Bundesfestung Ulm (Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG; Listennr. 169)
- Werk VI: Courtine und Blaubeurer Tor der Reichsfestung Ulm (Prüffall; Listennr. 168)
- Werk VIII: Courtine zum Kienlesberg der Bundesfestung Ulm (Prüffall; Listennr. 171)

Dabei handelt es sich insbesondere bei den Archäologischen Kulturdenkmälen gemäß § 2 DSchG, um Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist. Für die als Prüffallflächen ausgewiesenen archäologische Verdachtsfläche muss der Denkmalbestand im Einzelfall noch geprüft werden. Durch den östlichen Verlauf der in der Machbarkeitsstudie vorgestellten Tunnelführung beschränken sich die Eingriffe in die Randbereiche der inneren Befestigungsrelikte. Trotzdem muss vereinzelt mit erhaltenen tiefer gegründeten Überresten der abgebrochenen Gebäude in Form von hölzernen Substruktionen oder partiell auch Fundamentresten gerechnet werden, diese im Vorfeld zu sondieren und ggf. archäologisch zu untersuchen wären.

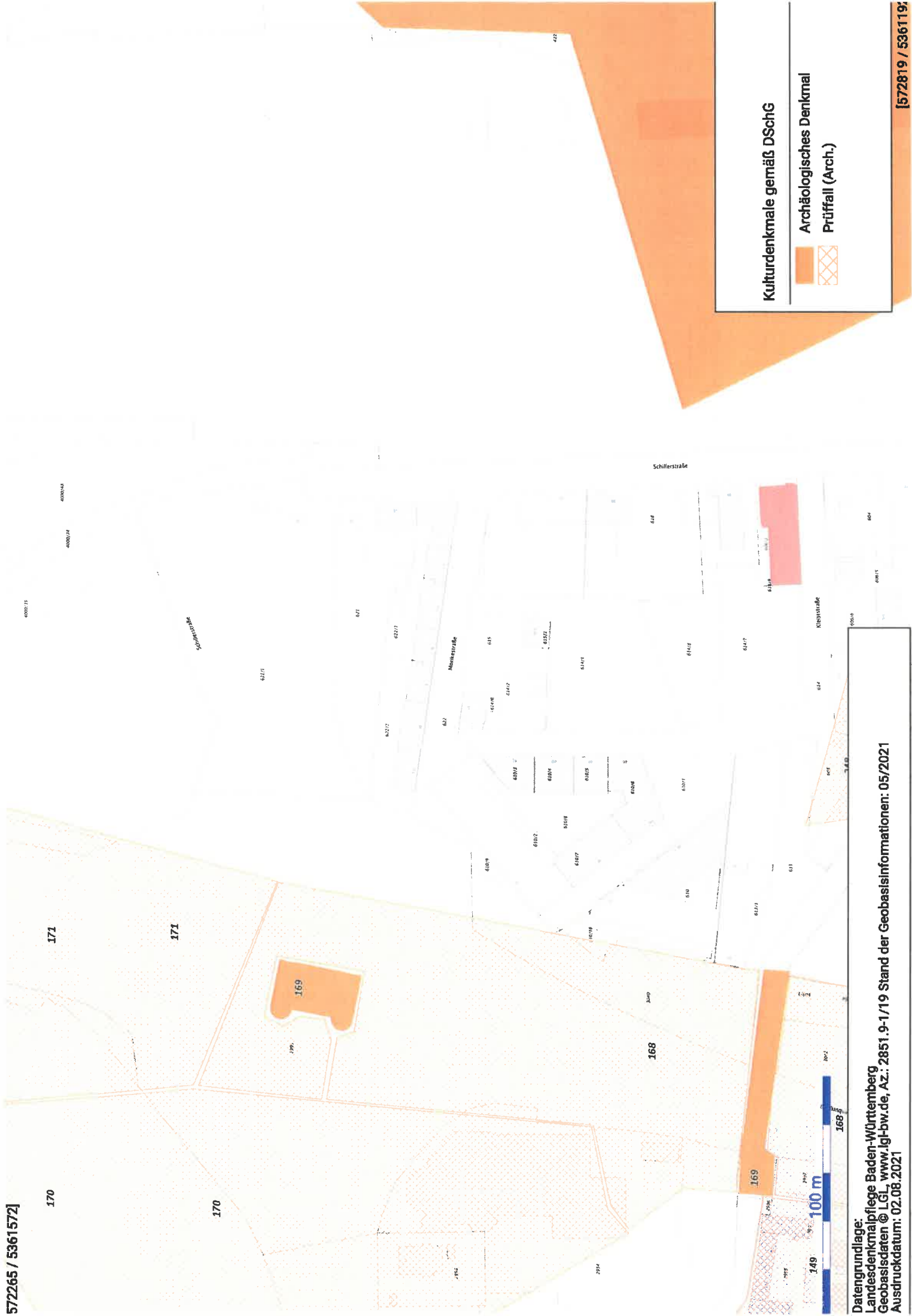
Ebenso könnten tiefe Bodeneingriffe Torf- und Auesedimente des Blautals betreffen, in diesen Bereichen könnten prähistorische Siedlungsreste erhalten sein, was durch Voruntersuchungen zu klären wäre.

Aufgrund der starken Überprägung des Areals würden grundsätzliche Bedenken von Seiten der archäologischen Denkmalpflege jedoch zurückgestellt werden. Flächige Baumaßnahmen in bislang nicht tief greifend gestörten Arealen bedürfen allerdings der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Kann der Erhalt von Kulturdenkmälen im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen (gegebenenfalls zu Lasten und auf Kosten von Investoren) notwendig werden. Im Einzelfall kann eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Materialien erfolgen, aus denen neben relevanten Daten zum Planvorhaben die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen in einem Plan ersichtlich werden.

Geplante Maßnahmen sollten frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Dr. Jonathan Scheschkewitz eingereicht werden.

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme der denkmalpflegerischen Belange in den Bericht zu den Vorbereitenden Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
Jonathan Scheschkewitz





Standortpolitik

Simon Pflüger
Leiter Standortpolitik

☎ 0731 / 173-230
📠 0731 / 173-5230
@ pflueger@ulm.ihk.de

IHK Ulm | Postfach 24 60 | 89014 Ulm

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt,
Baurecht
Münchner Str. 2
89073 Ulm

8. Juni 2022

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Blaubeurer-Tor-Tunnel und Umbau Blaubeurer-Tor-Kreisel“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - nachfolgende Anregungen vorzubringen.

Die IHK Ulm unterstützt die Pläne einer Tunnellösung als Ersatz für die marode Brücke über das Blaubeurer Tor. Das gewählte Verfahren bzw. die hierzu notwendige Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans findet unsere Unterstützung.

Entsprechend den uns vorliegenden Informationen, u.a. aus Gesprächen mit den städt. Planern und der in den Unterlagen zum BP-Verfahren beigefügten Machbarkeitsstudie Verkehr, ist eine solche Variante zu bevorzugen.

Im kommenden Jahrzehnt werden die Brücken der innerstädtischen B10/B28 die Stadt Ulm und die Region vor eine enorme Herausforderung stellen. Auf einzelnen Abschnitten der Achse fahren täglich bis zu 100.000 Fahrzeuge. Ein zeitnaher Ersatz der Brücken ist im Hinblick auf die enorme Verkehrsbedeutung daher unausweichlich und wichtig. Ein Tunnel im Bereich des Blaubeurer Tors bietet aus Sicht der IHK Ulm Vorteile. Unter anderem sind die Erreichbarkeit der Innenstadt sowie die Verkehrsbeziehungen Richtung Norden oder Süden während der Bauphasen am besten gewährleistet, da die vorhandene Brücke weiter genutzt werden kann. Auch können die Verkehrseinschränkungen während des Baus bei dieser Variante im Vergleich zu den anderen reduziert werden. Beim Umbau zu Knotenpunkten, muss jedoch sichergestellt werden, dass die Variante mit Ampelanlagen den Verkehr mindestens genauso gut abwickeln kann, wie die bisherige Verkehrsführung. Sie darf zu keinen neuen Engpässen im Verkehrsnetz an anderer Stelle in der Stadt führen.

Wie auf Seite 49 der Machbarkeitsstudie Verkehr dargestellt, ist es zudem unbedingt zu vermeiden, dass der max. Rückstau in südliche Richtung eine Länge bis zur B 10 einnimmt und damit den Verkehr auf der Bundesstraße in Süd-Nord-Richtung negativ beeinflusst.

...

Dies soll die Aufweitung der Fahrstreifenanzahl etwa 30 m vor dem Teilknotenpunkt auf drei Fahrstreifen durch mehr Stauraum verhindern. Dennoch erfolgt der Hinweis der Gutachter, dass der Rechtsabbiegestreifen in der nachmittäglichen Spitzenstunde tlw. überstaut wird. Aus diesem Grund sollte diese mögliche Auswirkung nochmals detaillierter überprüft werden, um hier mögliche künftige Stausituationen im Vorfeld auszuschließen. Ggf. sind daher zwei Fahrstreifen in der Ausfahrt der B10 notwendig. Dies sollte auch vor dem Hintergrund möglicher Unfallsituationen in diesem Bereich – gerade bei einer einspurigen Verkehrsführung – berücksichtigt werden. Bei nur einem Fahrstreifen in der Ausfahrt der B10 wäre bei Unfallsituationen eine der Hauptzufahrten zur Innenstadt und Blaubeurer Straße blockiert. Dies hätte enorme negative Auswirkungen und muss unbedingt vermieden werden (eine Zufahrt zur Innenstadt wäre dann nur über die Zinglerstraße und eingeschränkt über die Kienlesbergstraße möglich). Bei zwei Fahrstreifen würde eine solche Situation entschärft, indem der andere Fahrstreifen genutzt werden kann. Aus diesem Grund regen wir eine zweispurige Verkehrsführung von der B10 kommend an.

Wichtig erscheint uns zudem die Klärung der Anbindung der Schillerstraße bzw. des „Dichterviertels“ an und von der B 10, gerade auch vor dem Hintergrund der stetigen Nachverdichtung sowie eines möglichen Parkhauses in diesem Bereich. Hierzu sind in den beigefügten Unterlagen und der Machbarkeitsstudie Verkehr keine Informationen dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Pflüger

Das Grundwasser könnte evtl. mit PAK und/oder CKW belastet sein, sodass vor Ableitung in einen Kanal bzw. Gewässer eine Aufbereitung, z. B. über Aktivkohle erforderlich sein könnte.

Aus dem Aufgabenbereich Bodenschutz und Altlasten, Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen erhoben.

I. A.

Dr. Bühler

Interner Bearbeitungsvermerk

Freigabe durch: Hartkorn am: 02.06.2022

Versand durch: Müller am: 02.06.2022